

Schadenmeldung

Allgemeine Haftpflicht

Sie können den Schaden auch einfach
telefonisch bei unserer zuständigen
Kundenservice-Direktion melden.

Die Telefonnummern finden Sie auf
Seite 2.

Empfänger: _____

Schadenmeldung durch: VN _____

Meldedatum: _____

Meldeweg: telefonisch schriftlich Telefax E-Mail _____

VS-Nr.: _____

Name VN: _____

(tagsüber) _____

Versichertes Wagnis:

PHV Tierhalter Haus/Grundstück

Betrieb: _____

WHG/Umwelt

Vollständige Anschrift

verursacht durch:

VN Ehemann/-frau Lebensgefährten/in

Name _____

Tier, Art: _____

Zweck der Haltung: _____

Kind, geboren am _____

Schule/Ausbildung ja nein

Mitarbeiter: _____

Arbeitsmaschine

Schadentag: _____ Uhrzeit: _____

Schadenort: _____

Schadenhergang:

Anspruchsteller:

Name: _____

(tagsüber) _____

Was wurde beschädigt?

Vollständige Anschrift

Anschaffungspreis/Anschaffungsdatum:

Vorsteuerabzug? ja nein

Verwandtschaftsverhältnis mit dem VN?

ja _____

nein

Besteht häusliche Gemeinschaft mit dem VN? ja nein

Dienst- oder Lohnverhältnis mit dem VN? ja nein

zu besichtigen bei: _____

(tagsüber) _____

War die beschädigte Sache

geliehen? ja nein

gemietet? ja nein

gepachtet? ja nein

Personenschaden?

ja, Art der Verletzung: _____

nein

Zahlung an: _____ Name und Sitz der Bank: _____ IBAN: _____ BIC: _____
--

Wird von der Schadenabteilung ausgefüllt!

Notiz SV-Auftrag

Sofort-Regulierung Abgabe Reparaturkostenübernahmeerklärung

Besichtigung tagsüber
Besichtigungstag _____ vormittags
 nachmittags

Name Vermittler: _____ VB-Nr.: _____ Tel. Festnetz: _____ Tel. Mobil: _____
--

Schaden-Telefon- und Telefax-Nummern

		Telefon	Telefax
KD Hamburg	040 23772-	3399	3410
KD Köln	0221 3395-	2905	2744
KD Stuttgart	0711 6600-	5646	5774
KD München/Nürnberg	0911 1336-	1412	1234

Hinweise zur Meldung von Haftpflichtschäden

Bitte geben Sie unbedingt die Versicherungsscheinnummer, den Schadentag, den Schadenhergang sowie den Schadenort an.

Notwendig sind außerdem:

- für eventuelle Rückfragen die Angabe der Telefonnummer des Kunden, des Anspruchstellers sowie Ihre eigene Rufnummer
- Belege mit Angaben zum Wert und Alter der beschädigten Sachen sowie zum Umfang der Beschädigung.

Wenn vorhanden, fügen Sie bitte gleich die Reparaturrechnung bei.

Notieren Sie bitte auf jeder Anlage die Versicherungsscheinnummer, um die Zuordnung zu erleichtern.

Gefaxte Unterlagen bitte auf keinen Fall ohne besondere Aufforderung nochmal im Original nachsenden. Es kann sonst zu Doppelbearbeitungen kommen.

Bitte beachten Sie, dass bewusst unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherungsnehmers den Versicherungsschutz gefährden können.

Außerdem beachten Sie bitte die Hinweise über die Folgen von Obliegenheitsverletzungen in dem beigefügten Merkblatt HUK 19.

Vielen Dank.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Unterlagen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.